

Gemeindeschreiberverein Unterland

Statuten

vom 15. April 2011

- | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Art. 1 | Die aktiven und pensionierten Gemeindeschreiber der Bezirke Bülach und Dielsdorf bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die Statthalter und Bezirksratsschreiber können dem Verein angehören. | Einleitung |
| Art. 2 | Durch den Zusammenschluss im Verein sollen die folgenden Ziele erreicht werden: | Zweck und Ziele |
| | a. Bildung eines Netzwerkes unter den Gemeindeschreibern zur Pflege und Förderung der fachlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Kontakte und Anliegen der Mitglieder. | Netzwerk |
| | b. Information und Kommunikation nach innen und nach aussen (speziell mit den Bezirksverbänden der Gemeindepräsidenten und den Medien) betreffend berufs- und gemeindespezifische Aufgaben und Probleme in frischer, unkonventioneller und moderner Art. | Information und Kommunikation |
| | c. Der Verein soll schlank und unbürokratisch organisiert sein. Ein kleiner Vorstand soll mit projektorientierter Organisation anfallende Aufgaben und Probleme lösen und neue Ideen anpacken. | Organisation |
| | d. Vereinsanlässe fachlicher und gesellschaftlicher Art sollen frisch und pfiffig durchgeführt werden. Versammlungen sollen echte Erlebnisse (Freude statt Pflicht) sein. | Vereinsanlässe |
| | e. Die Organisation einer fachlich, methodisch und sozial kompetenten und zeitgerechten Prüfungsvorbereitung für die Lehrlinge der beiden Bezirke. | Prüfungsvorbereitung für Lehrlinge |
| | f. Information der Gemeindebehörden beider Bezirke über Probleme oder Aufgaben. | Information der Gemeindebehörden |
| | g. Erhaltung der Kontakte zu den pensionierten Mitgliedern. | Kontakte mit Pensionierten |

Art. 3	Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern	Mitgliedkategorien
Art. 4	Amtierende Gemeindeschreiber, Statthalter und Bezirksratsschreiber aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf werden vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als Aktivmitglied aufgenommen.	Aktivmitglieder
Art. 5	Mit dem Übertritt in den Ruhestand werden die Aktivmitglieder vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt.	Freimitglieder
Art. 6	Die Mitgliedschaft erlischt:	Erlöschen der Mitgliedschaft
	a. Wenn die berufliche Tätigkeit gemäss Art. 1 ganz oder im Bezirk aufgegeben wird, sofern das Mitglied dem Vorstand die Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht schriftlich erklärt. Ausnahme: Rücktritt alters- oder gesundheitshalber.	Aufgabe der beruflichen Tätigkeit
	b. Mit der Austrittserklärung	Austritt
	c. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.	Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages
	d. Zufolge Ausschluss durch die Generalversammlung.	Ausschluss durch die Generalversammlung
	Über Ausnahmen betr. Art. 6 a) entscheidet der Vorstand	Ausnahmen
Art. 7	Organe des Vereins sind:	Organisation
	a. Die Generalversammlung	Generalversammlung
	b. Der Vorstand	Vorstand
	c. Die Rechnungsrevisoren	Rechnungsrevisoren
Art. 8	Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf die für Gemeindebehörden gesetzlich vorgeschriebene Amtsdauer gewählt.	Amtsdauer
Art. 9	Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr
Art. 10	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 31. Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand aufgrund eines eigenen Beschlusses oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.	Generalversammlungen

Art. 11	<p>Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlungen.</p> <p>Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an alle Mitglieder zu versenden.</p> <p>Auf nicht angekündigte Geschäfte wird nur eingetreten, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.</p>	<p>Ort und Zeit der Versammlungen</p> <p>Einladung und Geschäftsliste</p> <p>Behandlung nicht angekündigter Geschäfte</p> <p>Anträge der Mitglieder</p>
Art. 12	<p>Der Generalversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Vorstandes b. Wahl des Präsidenten c. Wahl der Rechnungsrevisoren d. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder e. Genehmigung der Jahresrechnung f. Ausschluss von Mitgliedern g. Änderung der Statuten h. Auflösung des Vereins 	<p>Kompetenzen der Generalversammlung</p>
Art. 13	<p>Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>Abstimmungen</p>
Art. 14	<p>Die Stimmzähler prüfen das Protokoll und stellen zuhanden der nächsten Versammlung Bericht und Antrag.</p>	<p>Protokollabnahme</p>
Art. 15	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er ist in der Konstituierung und Aufgabenzuteilung frei.</p>	<p>Vorstand</p>
Art. 16	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Diese Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.</p>	<p>Kontrollstelle</p>
Art. 17	<p>Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- pro Jahr.</p>	<p>Mitgliederbeitrag / Haftung</p>

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder und des Vorstandes über einen maximalen ordentlichen Jahresbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

- | | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Art. 18 | Der Verein kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. | Vereinsauflösung |
| Art. 19 | Diese Statuten sind am 15. April 2011 von der Generalversammlung genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1999, geändert am 15. April 2011. | Schlussbestimmungen |

8152 Opfikon/Glattbrugg, 15. April 2011

VEREIN DER GEMEINDESCHREIBER IN
DEN BEZIRKEN BÜLACH UN DIELSDORF

Der Präsident:

Der Aktuar:


Hansruedi Bauer


Marc Bernasconi